Kantonsrat St.Gallen 22.12.03

Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. Mai 2012

Art. 4a Abs. 3: Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind

keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt die politische Gemeinde die Bestattungsart. Sie beachtet bei der Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung die geltenden Traditionen

der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person.

Art. 7 Abs. 2: Die politische Gemeinde kann durch Reglement Grabfelder festle-

gen. Dabei darf von den übrigen Vorschriften des Erlasses nicht

abgewichen werden.